

# **Eishockeyverband NRW e.V.**

## **Durchführungsbestimmungen**

### **Anhang 2**

#### **Frauen**

#### **Wettkampfsaison 2019/2020**



**Stand 20.07.2019**

## **Präambel**

Diese Durchführungsbestimmungen 2019/2020 Frauen ergänzen und führen näher aus die durch den Deutschen Eishockeybund und dem EHV NRW.eV. erlassenen Durchführungsbestimmungen, Spielordnungen und sonstige Anweisungen, die öffentlich zugänglich sind. Diese Durchführungsbestimmungen sind verbindlich und durch alle Vereine und ihre Verantwortlichen sofort zur Kenntnis zu nehmen und, wenn notwendig, an die richtigen Stellen weiterzuleiten.

## **1. Spielbetrieb Fraueneishockey Saison 2019/2020**

Der Spielbetrieb im Fraueneishockey in der Saison 2019/2020 unter der Leitung des EHV NRW e.V. findet unter folgenden Bedingungen statt.

### **1.1 Leitung**

Präsidium: Achim Staudt  
Frauenobmann: Andreas Hahn  
Vertreter: Alexander Kollorz

### **1.2 Ligen**

Der Spielbetrieb findet in folgenden Ligen statt:

- 2. Liga-Nord
- Landesliga-NRW
- Bezirksliga-NRW

### **1.3.1 Meldefristen**

- a) Mannschaften außerhalb NRW und BRD, die am Spielbetrieb des EHV NRW e.V. teilnehmen möchten, haben ihre Bewerbung für den Spielbetrieb ihrer Mannschaften mit Frist zum 15.02. des Jahres für die folgende Spielsaison beim Eishockeyobmann in schriftlicher Form einzureichen.
- b) Mannschaften innerhalb NRW haben Ihre Mannschaftsmeldungen bis einschl. 31.05. des Jahres beim Eishockeyobmann zu melden.
- c) Die Spielermeldungen der einzelnen Mannschaften haben für Vereine aus der BRD bis spätestens 15.08. des Jahres zu erfolgen.
- d) Vereine anderer Nationalitäten haben auf Grund des besonderen Passwesens ihre Spielermeldungen mit Beglaubigung des eigenen Eishockeyverbandes bis spätestens 31.07. des Jahres beim Frauen-Eishockeyobmann NRW vorzulegen (Passersatz).

### **1.3.2 Teilnehmer außerhalb NRW**

- a) Mannschaften aus Bundesländern, die nicht an das Bundesland Nordrhein-Westfalen angrenzen, dürfen sich nur für die 2. Liga-Nord melden.
- b) Mannschaften aus benachbarten Bundesländern dürfen sich für alle drei Ligen melden, wenn in dem Bundesland vom zuständigen Eissportverband kein eigener Spielbetrieb für das Fraueneishockey organisiert wird.

- c) Mannschaften aus benachbarten Bundesländern mit einem eigenen Spielbetrieb für das Fraueneishockey (zurzeit Niedersachsen), können sich für die 2. Liga-Nord melden, wenn sie die sportliche Qualifikation im eigenen Ligaspielbetrieb erfüllt haben.
- d) Bewerben sich Vereine nach dem 31. Mai des Kalenderjahres für den Ligaspielbetrieb, dürfen sie nur am Spielbetrieb der Bezirksliga-NRW teilnehmen. Eine Zulassung zum Spielbetrieb wird im Einzelfall entschieden.  
Sportliche Aufsteiger aus anderen Eishockeyverbänden müssen sich für den Spielbetrieb der 2. Liga-Nord bis zum 15.03. eines Kalenderjahres beim EHV NRW e.V. (Frauenobmann) schriftlich beworben haben. Ein Aufsteiger aus einem anderen Eishockeyverband verhindert nicht den Aufstieg des Meisters aus der Landesliga-NRW. Hierzu muss dann die Ligastärke geprüft werden. Ebenfalls wird eine Aufstiegsverzahnung mit der 1.Liga Nordost des Niedersächsischen Eishockeyverbands geprüft.

#### **1.4 Teilnehmer aus angrenzenden EU Ländern**

- a) Mannschaften aus angrenzenden EU Ländern mit Spielbetrieb einer Mannschaft in NRW unter dem EHV NRW e.V. haben sich mit einer schriftlichen Übereinstimmung (Agreement) dem EHV NRW e.V. bedingungslos zu unterwerfen, sowie dessen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu akzeptieren. Gebühren für nichtdeutsche Mannschaften werden separat, wenn hier nicht anders beschrieben, im zuvor genannten Agreement geregelt. Mannschaften aus dem benachbarten EU-Ausland können am Spielbetrieb nur dann teilnehmen, wenn der eigene nationale Eissportverband keinen vergleichbaren Spielbetrieb anbietet.
- b) Die Erstaufnahme ausländischer Mannschaften ist wie bei landesübergreifenden Mannschaften zu behandeln. Sie müssen ebenfalls in der 2. Liga-Nord melden, es sei denn, der antragstellende ausländische Verein hält sich für sportlich unterqualifiziert für den Spielbetrieb in der 2. Liga-Nord. Dann darf der Verein nach Antrag und Prüfung durch den EHV NRW e.V. sowie dessen Genehmigung auch in der Landesliga-NRW starten.  
Nach Saisonende entscheidet der erreichte Tabellenplatz über Auf- oder Abstieg.
- c) Ausländische Mannschaften können nur im Spielbetrieb des EHV NRW e.V. teilnehmen, ein Aufstieg in die DEB geführte Frauen Bundesliga ist **nicht** möglich.
- d) Doppel- oder Förderlizenzen sind für ausländische Mannschaften im Spielbetrieb des EHV NRW e.V. ausgeschlossen.
- e) Die ausländische Mannschaft wird automatisch über das beidseitig unterzeichnete Agreement zum Gastmitglied im EHV NRW e.V. für eine, die im Agreement beschriebene, Saison.
- f) Ausländische Mannschaften ohne Identifikationsmöglichkeiten (Spielerpässe) ihrer Spielerinnen und Trainer, werden vom EHV NRW e.V. mit einem Passersatz pro Spielerin und Trainer mit den ausländisch geführten Lizenznummern, nach Beglaubigung des ausländischen Eishockeyverbandes, ausgestattet.
- g) Der Passersatz einer teilnehmenden Spielerin und Trainer ist zu den Spielen mitzuführen und der Spielleitung, bzw den Schiedsrichtern mindestens 1 Stunde vor Spielbeginn vorzulegen.
- h) Formulare des EHV NRW e.V. (Spielberichte, Mannschaftsmeldungen o.ä.), die für die Teilnahme am Spielbetrieb erforderlich sind, sind durch den ausländischen Verein anzuwenden.
- i) Der ausländische Verein ist verpflichtet, ebenfalls die Spielstatistikdatenbank E-Grep zum Spielbetrieb unter dem EHV NRW e.V. zu nutzen.
- j) Die Gebühren für Gastmitgliedschaft, Trikotwerbung, Passersatzausstellung o.ä. werden

pauschal im Agreement festgelegt:

Die Gebühren für die Nutzung der Spielstatistikdatenbank E-Grep werden separat über den Vertreiber oder den EHV NRW e.V. in Rechnung gestellt und sind nicht durch die o.a. Gebühren gedeckt.

- k) Gebühren für den weiteren Spielbetrieb, wie z.B. Strafen, Schiedsrichter etc. bleiben von der Ziffer 1.4. Absatz j) genannten Gebühren unberührt und werden separat lt. Agreement in Rechnung gestellt.

### **1.5 Ärztlicher Dienst**

Der gastgebende Verein ist im Frauenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende, für beide Mannschaften einen Sanitätsdienst im Stadion zu haben. Als Mindestqualifikation ist mindestens ein Ersthelfer vorzuhalten. Die den Sanitätsdienst ausführende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Heimverein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikation.

Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler und Offizielle können den Sanitätsdienst nicht übernehmen. Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. **Der Sanitätsdienst muss optisch erkennbar sein und sich während des gesamten Spiels in unmittelbarer Nähe der Eisfläche aufhalten.** Der ausübende Sanitätsdienst hat, sofern möglich, eine Kopie seiner gültigen Qualifikation in der Passmappe zu hinterlegen.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftleistung und die persönliche Anwesenheit des Sanitätsdiensts den genannten Forderungen entsprechen. Wird während des Spiels festgestellt, dass der Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen ausreichenden Sanitätsdienst zu stellen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft

### **1.6 Schiedsrichtereinteilung**

Die Schiedsrichtereinteilung ist unter Art. 6 der Durchführungsbestimmungen des EHV NRW e.V. geregelt. Die Leitung der Spiele (zwei Schiedsrichter) außerhalb NRW, wird vom zuständigen Landesverband eingeteilt. Bei Spielen im Ausland ist das Schiedsrichterwesen ebenfalls durch den dortigen Verband zu regeln.

### **1.7 Informationen zur Spielorganisation**

Einzelheiten über Spieltermine, Freundschaftsspiele, Spielverlegungen, Spielabsagen, Spielausfälle und Verbandsaufsicht sind unter Art. 8 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des EHV NRW e.V. geregelt.

## **1.8 Richtlinien Spielgemeinschaften (SG)**

### **1.8.1 Allgemeines**

Spielgemeinschaften können für Frauenmannschaften beantragt werden. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen, die über keine ausreichende Anzahl von eigenen Spielerinnen verfügen, Spielmöglichkeiten zu eröffnen. Es können maximal 3 EHV NRW e.V.-Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft. Ein Fortbestehen muss neu beantragt werden.

### **1.8.2 Antragsverfahren**

Die zur Spielgemeinschaft entschlossenen Vereine melden formlos bis zum Meldetermin gem. Rundschreiben des EHV NRW e.V. für die neue Wettkampfsaison die Spielgemeinschaft bei der Geschäftsstelle des EHV NRW e.V.an.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wer der federführende Verein ist. Der Frauenobmann des EHV NRW e.V. kann Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften ablehnen. Bei Genehmigung erhält der federführende Verein der Spielgemeinschaft eine Bestätigung.

Die Mannschaftsmeldeliste für die Spielgemeinschaft ist bis spätestens 15.08. der jeweiligen Wettkampf-Saison bei der Geschäftsstelle des EHV NRW e.V. und der entsprechenden Ligenleitung sowie dem Frauenobmann einzureichen.

### **1.8.3 Bestimmungen für den Spielbetrieb**

- (1) Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft obliegt dem federführenden Verein.
- (2) Neu gegründete Spielgemeinschaften können nur in der untersten Spielklasse der Frauenligen zum Spielbetrieb zugelassen werden. Der Frauenobmann des EHV NRW e.V. kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer neuen Spielgemeinschaft eine Spielerlaubnis in einer anderen Liga erteilen, sofern der federführende Verein in der vorausgegangenen Saison in der beantragten Spielklasse gespielt hat.
- (3) Spielerinnen, für die während einer laufenden Saison eine Spielberechtigung ausgestellt wurde, sowie Nachmeldungen, können jederzeit nachträglich der EHV NRW e.V.-Geschäftsstelle und der Ligenleitung gemeldet und in die Mannschaftsmeldeliste aufgenommen werden.
- (4) Tritt eine Spielgemeinschaft während einer Meisterschafts- oder Qualifikationsrunde vom Spielbetrieb zurück oder wird sie während einer Wettkampfsaison aufgelöst, so tritt Ziff.13 der Durchführungsbestimmungen des EHV NRW e.V und Art. 31 SpO in Kraft.
- (5) Vereine, die an einer solchen Spielgemeinschaft beteiligt sind oder waren, können unter diesen Umständen alleine, nicht jedoch mit einem anderen Verein, den Spielbetrieb unter ihrem Vereinsnamen und unter Übernahme aller gegenüber anderen Vereinen und dem EHV NRW e.V. bestehenden Verpflichtungen fortführen.

### **1.8.4 Auf- und Abstieg**

Spielgemeinschaften können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Frauenobmanns des EHV NRW e.V. in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen, sofern sie die sportlichen Voraussetzungen erfüllen.

Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Spielgemeinschaft aus den gleichen Vereinen bereits in der Vorsaison bestand und mit den gleichen Vereinen weiterspielt. Anders zusammengesetzte Spielgemeinschaften können in keinem Fall aufsteigen.

Ein Anspruch auf Zulassung in eine höhere Spielklasse besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Frauenobmann des EHV NRW e.V.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so kann im Falle der sportlichen Qualifikation im Regelfall der federführende Verein das durch die Spielgemeinschaft erworbene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Das erworbene Aufstiegsrecht des federführenden Vereins kann auf den anderen Verein übertragen werden. Die anderen Vereine werden dann automatisch in die jeweilige unterste Spielklasse zurückgestuft.

### 1.8.5 Sportsgerichtsfälle

Gemäß Artikel 1 der Rechtsordnung haftet in allen Fällen der federführende Verein.

### 1.8.6 Bestimmungen für den Spieltagbetrieb

- (1) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf obliegt dem gastgebenden Verein. Dazu zählen im Besonderen:
  - a. Verfügbarkeit des Funktionspersonals vor Spielbeginn, zu stellen nach den Vorgaben auf dem Spielberichtsbogen.
  - b. Einsatzbereitschaft des notwendigen Equipments, im Besonderen die Verfügbarkeit der Online-Datenbank zur Spielführung (u.a. eGrep, Gamepitch) und der Laufsprecherdurchsagen.
  - c. Befähigung des Funktionspersonals, im Besonderen des Sanitätspersonals.
  - d. Verfügbarkeit des Funktionspersonals nach Spielende bis zur Abschlussbestätigung durch Schiedsrichter und Spielgericht.
  - e. Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablauf des Spiels, eingeschlossen der Sicherheit und Ordnung.
- (2) Das Spielgericht, welches durch den gastgebenden Verein gestellt wird, stellt sicher:
  - a. Rechtzeitige Vorlage (mindestens 40 Minuten vor Spielbeginn) des Spielberichts bogens bei den Schiedsrichtern.
  - b. Beibringung aller Unterschriften auf dem Spielberichtsbogen.
  - c. Anwesenheit und Kennzeichnung des Sanitätspersonals.
  - d. Entgegennahme von Zusatzmeldungen und sonstigen dem Spielbetrieb zuzuordnenden Meldungen und Ereignissen, die nur von den Schiedsrichtern, dem Spielgericht selbst und den Mannschaftsführern eingebracht werden.
  - e. Verfügbarkeit von Dokumenten (u.a. Spielberichtsbogen), welche im Falle des Ausfalls der Online-Zugriffe (u.a. eGrep/Gamepitch) einzusetzen sind.
  - f. Übereinstimmung der Meldungen der Mannschaftsführer mit den Eintragungen in der Online-Datenbank zur Spielführung.
- (3) Die am Spiel beteiligten Vereine stellen sicher:
  - a. Die Spielberechtigungen der Spielerinnen, welche bis zum dem Spieltag vorhergehenden Freitag (12:00 Uhr spätestens) bei der Geschäftsstelle und der Ligenleitung zu beantragen sind. Später eingereichte Anträge werden nur bei persönlicher Verfügbarkeit des Frauenobmanns/der Ligenleitung und des Zugriffs auf die notwendigen Datenbanken bearbeitet werden können. Anträge sind vollständig und schriftlich einzureichen.
  - b. Lizenzierung der Spielerinnen und Trainer/Trainerinnen beim DEB.
  - c. Die Befähigung des Funktionspersonals.
  - d. Vollständigkeit der zum Spielbetrieb notwendigen Dokumente (u.a. Pässe, Förderlizenzen).
  - e. Den respektvollen Umgang der Offiziellen und am Spielbetrieb beteiligten Personen, angelehnt an den Kodex für Trainer/Trainerinnen.
- (4) Den Mannschaftsführungen obliegen folgende Aufgabenstellungen:
  - a. Erster und einziger bidirektionaler Ansprechpartner für die Schiedsrichter, das Spielgericht und der Mannschaftsführung der gegnerischen Mannschaft für die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spiels erforderlichen Belange.
  - b. Sicherstellung der Vollständigkeit, Korrektheit und rechtzeitigen Vorlage der zur Spieldurchführung erforderlichen Dokumente.
  - c. Abgabe wie Entgegennahme von Zusatzmeldungen und sonstiger Hinweise wie Ereignisse zur eigenen Mannschaft am Spieltag.
  - d. Zeichnungsbefugnis auf den Zusatzmeldungen.



## **2. Bestimmungen zu den Ligen**

### **2.1 2. Liga-Nord**

Die 2. Liga-Nord ist die höchste Frauen-Spielklasse im EHV NRW e.V. und ist sportlich direkt unter der DEB geführten Frauenbundesliga angesiedelt.

Ligenleitung: Wolfgang Thyssen

#### **2.1.1 Teilnehmer**

- Bergisch Land
- Cold Play Sharks Mechelen
- Ratinger ICE Aliens
- EC Bergkamen 1b
- Grefrather EC 2001
- Kölner Haie e.V. 1a
- Hannover Indians

#### **2.1.2 Spielmodus**

Die teilnehmenden Mannschaften spielen eine Einfachrunde zur Ermittlung des Ligameisters und des Absteigers bis zum Ende der Saison. Die Punktwertung der Spiele erfolgt nach dem 2-Punkte-System. Die Platzierung und Rangfolge in der Tabelle wird nach Art. 23 „Punktwertung, Rangfolge in der Tabelle“ der Spielordnung (SpO) des Deutschen Eishockeybundes (Fassung vom 9. Juni 2018) ermittelt, nicht im direkten Vergleich.

#### **2.1.3 Auf- und Abstieg**

Der Meister der 2. Liga-Nord hat das Recht in der vom Deutschen Eishockeybund geführten Frauenbundesliga aufzusteigen. Ist der Meister eine 1b-Mannschaft oder eine ausländische Mannschaft, so darf diese nicht aufsteigen. Hier kann dann der Zweitplatzierte in die Frauenbundesliga aufsteigen. Die Aufstiegsregelung in die vom Deutschen Eishockeybund geführte Frauenbundesliga erfolgt nach den Aufstiegsregeln des Deutschen Eishockeybunds.

Der Letztplatzierte steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab, sofern eine Sollstärke von 8 Teams für die folgende Saison 2020/2021 gewährleistet ist.

Sportliche Aufsteiger aus anderen Landeseisssportverbänden müssen sich für den Spielbetrieb der 2. Liga Nord-NRW bis zum 15.03. eines Kalenderjahres beim EHV NRW e.V. schriftlich beworben haben. Ein sportlicher Aufsteiger aus einem anderen Landesverband verhindert nicht den Aufstieg des Meisters aus der Landesliga-NRW, hier muss dann die Ligastärke geprüft werden. Ebenfalls wird eine Aufstiegsverzahnung mit der 1.Liga Nordost des Niedersächsischen Eishockeyverbands geprüft. In Grenzfällen entscheidet der Frauenobmann im Hinblick seiner NRW Mitglieder.

#### **2.1.4 Soll-, Melde- und Antrittsstärken**

- a) **Sollstärke:** Ab der Saison 2019/20 soll die 2. Liga-Nord mit mindestens 8 Mannschaften stattfinden.
- b) **Meldestärke:** Die Meldestärke muss mindestens 14 Spielerinnen mit Stammlizenz aufweisen, davon 1 Torfrau.

- c) **Antrittsstärke:** Die Antrittsstärke zu einem Meisterschaftsspiel muss mindestens aus 9 Feldspielerinnen und einer Torfrau (9+1) bestehen. Wird die Antrittsstärke zu einem Meisterschaftsspiel nicht erreicht, erfolgt eine Spielwertung mit 0:5 Toren und eine Punktwertung mit 0:2 Punkten gegen die nichtantrittsfähige Mannschaft. Es muss dann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden, solange die nichtantrittsfähige Mannschaft wenigstens mit 7 Feldspielerinnen und 1 Torfrau (7+1) spielfähig ist.

## **2.2 Landesliga-NRW**

Die Landesliga-NRW ist die zweithöchste Spielklasse im EHV NRW e.V.

Ligenleitung: Silke Kruse

### **2.2.1 Teilnehmer**

- Düsseldorfer Devils
- Kölner Haie e.V. 1b
- Dinslakener Cobras
- TSVE Bielefeld

### **2.2.2 Spielmodus**

Die teilnehmenden Teams spielen in einer Doppelrunde, den Meister bzw Absteiger bis zum Ende der Saison aus. Die Punktwertung der Spiele erfolgt nach dem 2-Punkte-System. Die Platzierung und Rangfolge in der Tabelle wird nach Art. 23 „Punktwertung, Rangfolge in der Tabelle“ der Spielordnung (SpO) des Deutschen Eishockeybundes (Fassung vom 9. Juni 2018) ermittelt.

In der Saison 2019 / 2020 wird es keinen Absteiger geben, solange die Landesliga-NRW in der darauffolgenden Saison nicht mit mindestens 6 Mannschaften an den Start geht.

### **2.2.3 Auf- und Abstieg**

Der Sieger der Meisterrunde ist der sportliche Aufsteiger in die 2. Liga-Nord.

Ein Absteiger wird nicht ausgespielt, solange die Landesliga-NRW nicht mit mindestens 6 Teams an den Start geht. Der Absteiger resultiert aus dem letzten Tabellenplatz.

Vereine mit mehreren Mannschaften im Spielbetrieb wird der Aufstieg verwehrt, wenn durch den Aufstieg in die 2.Liga-Nord zwei Mannschaften desselben Vereins am Spielbetrieb teilnehmen würden. Ist der Erstplatzierte eine 1b-Mannschaft, so steigt der Zweitplatzierte der Meisterrunde in die 2. Liga-Nord auf, wenn die Sollstärke von 8 Teams in der 2. Liga Nord nicht erreicht wird.

### **2.2.4 Soll-, Melde- und Antrittsstärken**

- a) **Sollstärke:** Ab der Saison 2019/20 soll die Landesliga - NRW mit mindestens 6 Mannschaften stattfinden.

**Meldestärke:** Die Meldestärke muss mindestens 14 Spielerinnen, davon 1 Torfrau, mit Stammlizenz aufweisen, die in einem Verein mit mehreren Teams im Frauenspielbetrieb zunächst nicht doppelt gemeldet sein dürfen

- b) **Antrittsstärke:** Die Antrittsstärke zu einem Meisterschaftsspiel muss mindestens aus 9 Feldspielerinnen und einer Torfrau (9+1) bestehen. Wird die Antrittsstärke zu einem Meisterschaftsspiel nicht erreicht, erfolgt eine Spielwertung mit 0:5 Toren und eine Punktwertung mit 0:2 Punkten gegen die nichtantrittsfähige Mannschaft. Es muss dann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden, solange die nichtantrittsfähige Mannschaft wenigstens mit 7 Feldspielerinnen und 1 Torfrau (7+1) spielfähig ist.



### 2.3 Bezirksliga-NRW

Die Bezirksliga-NRW ist die unterste Spielklasse im EHV-NRW.

Ligenleitung: Barbara Kettermann

#### 2.3.1 Teilnehmer

- DSC Krefeld
- EJ Kassel
- Kölner Haie e.V. 1c
- Königsborner JEC
- TUS Wiehl

#### 2.3.2 Spielmodus

Die teilnehmenden Teams spielen eine 1 ½ fache Runde, bis zum Saisonende.

Die Meisterschaft ergibt sich aus der Tabelle der Spielrunde.

Die Punktwertung der Spiele erfolgt nach dem 2-Punkte-System. Die Platzierung und Rangfolge in der Tabelle wird nach Art. 23 „Punktwertung, Rangfolge in der Tabelle“ der Spielordnung (SpO) des Deutschen Eishockeybundes (Fassung vom 9. Juni 2018) ermittelt.

#### 2.3.3 Aufstieg

Der Sieger der Runde steigt in die Landesliga-NRW auf.

Vereine mit mehreren Mannschaften im Spielbetrieb wird der Aufstieg verwehrt, wenn durch den Aufstieg in die Landesliga-NRW zwei Mannschaften desselben Vereins am Spielbetrieb teilnehmen würden.

#### 2.3.4 Melde- und Antrittsstärken

**Meldestärke:** Die Meldestärke muss mindestens 12 Spielerinnen, davon 1 Torfrau, mit Stammlizenz aufweisen.

- a) **Antrittsstärke:** Die Antrittsstärke zu einem Meisterschaftsspiel muss mindestens aus 7 Feldspielerinnen und einer Torfrau (**7+1**) bestehen. Wird die Antrittsstärke zu einem Meisterschaftsspiel nicht erreicht, erfolgt eine Spielwertung mit 0:5 Toren und eine Punktwertung mit 0:2 Punkten gegen die nichtantrittsfähige Mannschaft. Es kann dann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden, solange die nichtantrittsfähige Mannschaft wenigstens mit (6+1) spielfähig ist.

#### 2.3.5 Übungsleiterlizenz Bezirksliga

Die Mannschaften der Bezirksliga dürfen ab der Saison 2018/2019 nur noch von einem Coach, mindestens mit dem Basismodul-Übungsleiter, die man grundsätzlich über die Städte und Gemeinden (Sportamt) gegen geringfügigen Aufwand und Gebühr erlangen kann, trainiert und gecoacht werden. Landesliga und 2. Liga-Nord benötigen mindestens einen Trainer mit C-Lizenz aus dem Bereich Eishockey.

### 3. Doppel-, Förderlizenzen und Sondergenehmigungen

Ergänzungen zur SpO gemäß Art. 51 Ziff 11 (eigene Regelungen durch LEVs).

### **3.1 Förderlizenzen**

Förderlizenzen von Frauen- zu Frauenvereinen sind möglich, solange der Stammverein in einer niedrigeren Spielklasse (abgebender Verein) als der Förderlizenz-Verein (aufnehmender Verein) spielt. Hierbei ist es unerheblich, ob der Stammverein aus Nachwuchs mit Frauen- oder nur aus Frauenspielbetrieb besteht.

Hierzu bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Vereine sowie der Erziehungsberechtigten.

Für Spielerinnen des Alters **U15 und U17 jüngeren Jahrgangs** ist immer eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, die die gesundheitliche Eignung für den Spielbetrieb nachweist (sog. Schülersondergenehmigung).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Spielerin eigenverantwortlich.

Eine Förderlizenz ist einer Doppellizenz gleichzusetzen und kann in einer Wettkampf-Saison einmal gewechselt werden. Dies ist nur möglich in der Zeit vom 01.12. bis 31.01. der laufenden Saison.

#### **3.1.1 Begrenzung von Förderlizenzen von Bezirksliga-NRW zu 2.Liga-Nord**

Förderlizenzen für Bezirksligaspielerinnen mit Überspringen der Landesliga-NRW direkt in die 2.Liga-Nord sind wie folgt begrenzt:

- a) Der abgebende Verein der Bezirksliga-NRW kann maximal eine Zustimmung für 3 seiner Stamm-Spielerinnen in die 2.Liga-Nord als Förderlizenz bewilligen.
- b) Der aufnehmende Verein der 2.Liga-Nord darf maximal 5 Förderlizenzspielerinnen aus der Bezirksliga-NRW lizensieren.
- c) Die Anzahl der Förderlizenzen von Bezirksliga-NRW zu Landesliga-NRW und Landesliga-NRW zu 2.Liga-Nord bleiben hiervon unberührt und können in beliebiger Anzahl ausgestellt werden.

### **3.2 Nachwuchsspielerinnen in Frauenmannschaften**

In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Juniorenaltersklasse und der Jugendaltersklasse eingesetzt werden. Spielerinnen im Alter von 13, 14 und 15 Jahren obliegen verschiedener Prüfverfahren zur Genehmigung.

#### **3.2.1 Meldung von Spielerinnen in einem Verein mit einem oder mehreren Frauen-Spielbetrieben**

- a) Eine Spielerin im Alter von 14 und 15 (in Sonder-Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung auch im Alter von 13) Jahren, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, sind dem Begriff nach einer Nachwuchsspielerin einzuordnen und dürfen prinzipiell in allen Mannschaften, ihrer Altersspielklasse entsprechend, in einem Verein eingesetzt werden.
- b) Spielerinnen ab 20 Jahren, d.h. die im Laufe der aktuellen Spielsaison ihr 20. Lebensjahr vollenden werden, sind dem Begriff nach Seniorenspielerinnen und dürfen zunächst prinzipiell in jedem Spielbetrieb, ihrer Spieleraltersklasse, eines Vereins eingesetzt werden. Werden Seniorenspielerinnen jedoch in der sportlich höheren Liga gemeldet, ist ein Runterspielen in eine niedrigere Liga nicht mehr möglich. Eine Seniorenspielerin, die in einer niedrigeren Liga gemeldet ist, ist nach dem Hochspielen in eine sportlich höhere Liga, nach dem dritten Einsatz, in der sportlich höheren Liga festgespielt. Sie ist dann für den Einsatz der ursprünglichen sportlichen niedrigeren Liga nicht mehr spielberechtigt.
- c) Das Hochspielen in eine höhere Liga ist jederzeit möglich, sofern hier keine Liga übersprungen wird. Ebenfalls ist es einer Nachwuchsspielerin untersagt, sofern sie in der höheren Liga gemeldet ist, in eine tiefere Liga zu spielen, wenn sie hierbei eine Liga überspringt.
- d) Es dürfen maximal nur 2 Nachwuchsspielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Förder- oder Doppellizenz in den Deutschen Eishockeybund-Frauenspielbetrieb besitzen und/oder in den Nationalmannschaften eingesetzt werden, je Spieltag in der Landesliga NRW eingesetzt werden.

- e) Förderlizenzen sind richtungsweisend und können nur von einer tieferen in eine höhere Liga ausgestellt werden.

### **3.3 Sondergenehmigung von 14- und 15-jähriger Spielerinnen im Frauenspielbetrieb**

In Frauenmannschaften dürfen Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren, für die der eigene oder ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die die Geschäftsstelle des EHV NRW hierfür eine kostenpflichtige Sondergenehmigung erteilt.

Im eigenen Verein wird sie nur erteilt, wenn die Voraussetzungen der Sondergenehmigung erfüllt sind. Das Formular ist vom Verein, dessen Trainer, den Erziehungsberechtigten und einem Arzt mit Unterschriften zu bestätigen.

Zu allen Spielen ist die Sondergenehmigung für 14- und 15-Jährige im Seniorenspielbetrieb Frauen im Original mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Für einen anderen Verein wird sie nur erteilt, wenn:

- der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des Deutschen Eishockeybunds oder eines Landesverbandes in derselben Liga teilnimmt.
- die Voraussetzungen der Sondergenehmigung erfüllt sind.
- sofern die Wechselfristen noch nicht abgelaufen sind.
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 60 Ziff. 2 SpO fällt.

Die Doppellizenz und die Sondergenehmigung 14- und 15-jähriger Spielerinnen im Seniorenspielbetrieb Frauen ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigung über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Verein, der die Doppellizenz besitzt, hat in diesem Falle keine Spielberechtigung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betrifft (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Eine Förderlizenz ist einer Doppellizenz gleichzusetzen und kann in einer Wettkampf-Saison einmal die Doppellizenz wechseln. Dies ist nur möglich in der Zeit vom 01.12. bis 31.01. der laufenden Saison.

### **3.4 Sondergenehmigung für Spielerinnen ab 13 Jahren im Frauenspielbetrieb**

In Frauenmannschaften dürfen Mädchen ab 13 Jahren, für die der eigene oder ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die die Geschäftsstelle des EHV NRW hierfür eine kostenpflichtige Sondergenehmigung erteilt.

Im eigenen Verein wird sie nur erteilt, wenn:

- die Voraussetzungen der Sondergenehmigung erfüllt sind.
- der Frauenobmann sein Einverständnis gibt.

Die Sondergenehmigung Spielerinnen ab 13 Jahren im Frauenspielbetrieb ist im Original mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Für einen anderen Verein wird sie nur erteilt, wenn:

- der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des Deutschen Eishockeybunds oder eines Landeseisssportverbands in derselben Liga teilnimmt
- die Voraussetzungen der Sondergenehmigung erfüllt sind.
- der Frauenobmann sein Einverständnis gibt.
- sofern die Wechselfristen noch nicht abgelaufen sind.
- sofern die Spielerinnen nicht unter die Beschränkung gem. Art. 60 Ziff. 2 SpO fallen.

Die Doppellizenz und die Sondergenehmigung Spielerinnen ab 13 Jahren im Frauenspielbetrieb ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigung über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Verein, der die Doppellizenz besitzt, hat in diesem Falle keine Spielberechtigung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperrern zu überprüfen.

Eine Förderlizenz ist einer Doppellizenz gleichzusetzen und kann in einer Wettkampf-Saison einmal die Doppellizenz wechseln. Dies ist nur möglich in der Zeit vom 01.12. bis 31.01. der laufenden Saison.

#### **4. Transferkartenpflichtige Spielerinnen**

Siehe allg. Durchführungsbestimmungen EHV-NRW

Darüber hinaus dürfen in Frauenmannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden, sofern die Geschäftsstelle des EHV NRW e.V. hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die Deutschen Eishockeyverband-Passaußenstelle beinhaltet **keinen** Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

-

#### **5. Spezielle Schutzbestimmungen**

Bei allen Spielen und Turnieren der Frauen ist übertriebenes bzw. unnötig hartes Spiel, der direkte Körper-Check/Body-Check sowie der Check gegen die Laufrichtung verboten und muss entsprechend durch die Schiedsrichter, analog IIHF Regel 169 regelwidriger Check (unerlaubter Körperangriff) im Fraueneishockey (Woman Body-Checking), bestraft werden.

#### **6. Änderungen während einer laufenden Saison**

Der Frauenobmann, zusammen mit der jeweiligen zuständigen Ligenleitung, kann zum Wohl und Fürsorge des Spielbetriebs, der Vereine und der Spielerinnen die Durchführungsbestimmungen jederzeit begründet ändern bzw. anpassen.

gez. Andreas Hahn  
Frauenobmann des  
EHV-NRW e.V.